

Richtlinie für die Bewirtschaftung des Hessischen Staatswaldes (RiBeS 2002)

Inhalt

1 Das forstliche Zielsystem

- 1.1** Prinzipien
 - 1.1.1 Nachhaltigkeit
 - 1.1.2 Wirtschaftlichkeit
 - 1.1.3 Stabilität, Vielfalt, Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit
- 1.2** Grundregeln
- 1.3** Gesamtziel
- 1.4** Hauptziele - Teilziele
 - 1.4.1 Schutzwirkungen
 - 1.4.2 Rohstoffherzeugung
 - 1.4.3 Erholungs- u. kulturelle Wirkungen, Umweltbildung
 - 1.4.4 Arbeit
 - 1.4.5 Nutzen für Waldeigentümer
- 1.5** Rangfolge der Ziele

2 Umsetzung der Ziele

- 2.1 Grundsätze und Maßnahmen**
 - 2.1.1 Naturgemäßer Waldbau/Waldschutz
 - 2.1.2 Besondere Schutzwirkungen
 - 2.1.3 Holzproduktionsziele
 - 2.1.4 Baumartenanteile
 - 2.1.5 Forstliche Nebenerzeugnisse
 - 2.1.6 Grundvermögen
 - 2.1.7 Forstfiskalische Jagd, Fischerei
 - 2.1.8 Zertifizierung
- 2.2 Planung und Vollzug**
 - 2.2.1 Mittelfristige Planung
 - 2.2.2 Betriebsform Dauerwald
 - 2.2.3 Waldentwicklungsziele
 - 2.2.4 Waldeinteilung
 - 2.2.5 Maßnahmen des Bodenschutzes
 - 2.2.6 Walderschließung
 - 2.2.7 Versuchswesen im Staatswald

1 Das forstliche Zielsystem

Die nachstehende Richtlinie stellt die forstwirtschaftlichen Ziele des Waldeigentümers im Hessischen Staatswald dar. Sie ist auf allen Ebenen im Forstbetrieb konsequent zu verfolgen und nach außen darzustellen.

1.1 Prinzipien

Die Prinzipien gelten ohne Einschränkung bei der Umsetzung aller Ziele und sind zu beachten.

1.1.1 Nachhaltigkeit

Das Nachhaltigkeitsprinzip bei der Waldbewirtschaftung erfordert - seit der Konferenz der Vereinten Nationen von Rio 1992 zu Umwelt und Entwicklung und deren Folgekonferenzen in umfassender Weise - die Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Kriterien, deren Einhaltung nach den sechs "Helsinki-Kriterien" zu gewährleisten ist:

1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihres Beitrags zu den globalen Kohlenstoffkreisläufen,
2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Forstökosystemen,
3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder (Holz- und Nichtholzprodukte),
4. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Biodiversität in Forstökosystemen,
5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung (vor allem Boden und Wasser),
6. Erhaltung anderer sozioökonomischer Funktionen und Bedingungen (ländliche Entwicklung, Eigentums- und Nutzungsrechte, Erholungsfunktion und historische, kulturelle oder religiöse Besonderheiten, Information und Schulung, betriebliche Organisation, Arbeitsbedingungen, Waldästhetik).

1.1.2 Wirtschaftlichkeit

Die Erfüllung aller Ziele hat dem ökonomischen Prinzip zu folgen, den angestrebten Nutzen mit möglichst geringem Aufwand zu erzielen, oder mit den zur Verfügung stehenden Mitteln den höchstmöglichen Nutzen zu erreichen.

1.1.3 Stabilität, Vielfalt, Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit

Folgende Voraussetzungen müssen erreicht werden, damit die gesetzten Ziele erfüllt werden können:

- Die **Stabilität** im Waldgefüge und in den Stoffkreisläufen. Forstliche Maßnahmen müssen die natürlichen Elastizitätsgrenzen des Ökosystems beachten.

- Die **Vielfalt** der Arten, ihrer Erbeigenschaften, der Strukturelemente und der Stoffkreisläufe. Vielfalt soll die Fähigkeit zur Selbstregulierung und damit die Stabilität stärken.
- Die **Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit (Flexibilität)** als die Form natürlicher Beweglichkeit. Die Langlebigkeit der Waldbäume erfordert Waldstrukturen, die eine Anpassung an veränderte Umweltbedingungen sowie an neue Ziele und Zielgewichte in der Zukunft erleichtern. Flexibilität soll dadurch auch im ökonomischen Bereich wirksam werden.

1.2 Grundregeln

Folgende Grundregeln bestimmen im Staatswald das Vorgehen, wenn mehrere Ziele zu verwirklichen sind:

- Bei forstlichen Maßnahmen sind i.d.R. Mehrfachwirkungen zu berücksichtigen.
- Grundsätzlich sind bei Planungen und Maßnahmen auf der einzelnen Waldfläche die Ziele gleichrangig. Sie sind gleichzeitig, miteinander und ohne räumliche Entzerrung zu verfolgen (grundsätzlich Integration vor Segregation).
- Wenn Ziele sich gegenseitig beeinträchtigen, sind zur Lösung dieser Zielkonflikte Handlungsalternativen zu wählen, die entsprechend dem jeweiligen Gewicht der Ziele und der sich daraus ergebenden Rangordnung eine möglichst günstige Gesamtwirkung erzielen. Bei der Vergabe der örtlichen Gewichte sind die in der Richtlinie genannten, landesweit geltenden Akzente einzubringen.

1.3 Gesamtziel

Der hessische Staatswald ist als Ökosystem zu erhalten und zu entwickeln, damit eine optimale Kombination seiner Wirkungen als ein möglichst hoher forstlicher Beitrag zu den Umwelt-, Wirtschafts- und Lebensverhältnissen sichergestellt wird.

Für die optimale Kombination aller Wirkungen des Waldes sind Maßnahmen dergestalt auszuwählen, dass die verschiedenen Ziele ausgewogen berücksichtigt sind.

1.4 Hauptziele - Teilziele

Das Gesamtziel soll durch fünf grundsätzlich gleichrangige Hauptziele (mit ihren Teilzielen) erreicht werden, die zu sichern, zu fördern oder zu erhalten sind:

1.4.1 Schutzwirkungen

- Die **Stabilisierung der Stoffkreisläufe** dient der Selbstregulierungsfähigkeit des Ökosystems Wald. Die Stoffkreisläufe im Wald müssen durch Begrenzung extern bedingter nachteiliger Einflüsse und durch forstbetriebliche Rücksichtnahme erhalten, stabilisiert und – wo nötig – wiederhergestellt werden.
 - Der **Naturschutz** als spezieller Arten- und Biotopschutz ist im Staatswald auch ohne besondere naturschutzrechtliche Vorgaben umzusetzen; er ist als Teilziel bei allen forstlichen Planungen und Maßnahmen auch ohne formale Ausweisung zu berücksichtigen.
 - Der **Landschaftsschutz** und die **Landschaftspflege** sind wegen der Besonderheiten und der Schutzwürdigkeit der Kulturlandschaft im Allgemeinen und des vielerorts landschaftsbestimmenden Charakters des Waldes im Besonderen schon lange Zeit Ziele der Waldbewirtschaftung und zu beachten. Insbesondere ist das Augenmerk auf die Waldrandgestaltung bzw. –erhaltung zu richten.
 - Über die **Erhaltung des Wildes** als Ziel hinaus ist seine Regulierung durch jagdliche Mittel gesetzlicher Auftrag. Waldschädliche Wilddichten sind zu vermeiden.
 - Das Teilziel **Bodenschutz** umfasst den Schutz der Flächen vor Erosion durch Wasser, Schnee und Wind, Aushagerung, Steinschlag und Rutschvorgänge; wegen der hohen Immissionsbelastung der Wälder darüber hinaus auch den Schutz des Bodens vor chemischer Erosion durch Schadstoffeinträge sowie den Schutz vor Bodenverdichtung durch zu hohe Belastung. Waldböden sind in ihrem natürlichen Zustand zu belassen und von Einflüssen freizuhalten, die ihr Gleichgewicht stören.
 - Für den **Wasserschutz** sind forstliche Maßnahmen an der positiven Funktion des Waldes für Grund- und Oberflächenwasser auszurichten.
 - Auf die Erhaltung des Waldes und geeignete Strukturen zur Verbesserung der regionalen und lokalen **Klimaschutz**wirkung ist zu achten.
- Der Staatswald ist in einem vorratsreichen und zuwachsstarken Zustand zu halten, um möglichst viel **Kohlenstoff** sowohl im Wald zu binden, als auch durch eine nachhaltige hohe Entnahme von Holz die langdauernde Verwendung zu fixieren.
- **Sicht- und Lärmschutz**wirkungen des Staatswaldes sind zu gewährleisten und zu fördern.

- **Immissionsschutz** leistet der Wald, indem er Staub, Aerosole, Gase und Strahlen filtert. Er verbessert damit die Luftverhältnisse und schützt Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche sowie landwirtschaftliche Flächen vor nachteiligen Immissionswirkungen.

Sicht-, Lärm- und Immissionsschutzwirkungen dürfen durch forstliche Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die rechtlich und faktisch sowie nach Intensitäten abgestuften Schutzfunktionen sind zu erfassen und durch die Flächenschutzkarte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Funktionsfähigkeit des Ökosystems Wald ist Voraussetzung für die Gewährleistung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb von so grundsätzlicher Bedeutung, dass im Konfliktfall zwischen verschiedenen Zielen die Schutzfunktionen Vorrang haben.

1.4.2 Rohstoffherzeugung

Die "Agenda 21" der Konferenz von Rio (1992) sieht gleichrangig den Schutz und die Nutzung von Waldökosystemen vor. Der zunehmenden Belastung der Atmosphäre mit Kohlendioxid durch Verbrennung von fossilen Rohstoffen soll im Staatswald durch Waldneuanlage, Steigerung der Holzvorräte und nachhaltige Nutzung der Wälder entgegengewirkt und die Umweltbilanzen somit verbessert werden.

Die Gewinnung anderer Erzeugnisse, z.B. Saat- und Pflanzgut, Wildbret, Weihnachtsbäume, Schmuckreisig, Steine, Erden u.a. ist regional mit unterschiedlichem Gewicht zu verfolgen.

Die Rohstoffherzeugung hat im Staatswald entsprechend heutiger und künftiger marktwirtschaftlicher Bedeutung den Rang eines selbständigen Hauptzieles mit hohem Gewicht. Sie ist insbesondere mit dem Hauptziel "Nutzen für den Waldeigentümer" in der Gegenwart in angemessener Weise abzustimmen, diesem aber der Zukunft wegen nicht unterzuordnen.

1.4.3 Erholungs- und kulturelle Wirkungen, Umweltbildung

Erholung:

Wegen der hohen Bedeutung des Staatswaldes für die Erholung der Bevölkerung des Landes Hessen soll der Waldaufbau insbesondere in Wäldern mit Erholungsschwerpunkten für die Bedürfnisse der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden sowie ein angemessenes Wegenetz zur Verfügung stehen.

Die rechtlich und faktisch sowie nach Intensitäten abgestuften Erholungsfunktionen sind zu erfassen und durch die Flächenschutzkarte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Kulturelle Wirkungen:

Wald und Landschaft sind ein lebendiges Zeugnis unserer Kulturgeschichte. Bodendenkmäler und andere historische Zeugnisse im Wald sind zu schützen.

Die Waldästhetik, die Waldverbundenheit und das Brauchtum gehören im Rahmen der besonderen Gemeinwohlverpflichtung zu den betrieblichen Aufgaben und sind zu fördern.

Umweltbildung:

Das Wissen der Bevölkerung über den Wald und seine vielfältigen Funktionen sowie die Bedeutung der Forstwirtschaft soll durch Waldpädagogik vermehrt werden.

Angebote der Waldpädagogik sind flächendeckend anzubieten. Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags sind sie Bestandteil der besonderen Gemeinwohlverpflichtung.

Vorhandene Einrichtungen wie Wildparke, Jugendwaldheime, das Hessische Forstmuseum und das Arboretum Eschborn sind sachgerecht zu entwickeln und deren Attraktivität zu steigern.

Erholungs- und kulturelle Wirkungen sind ein Hauptziel von regional unterschiedlich hohem Gewicht, das in der Regel ohne nennenswerte Konflikte mit anderen Zielelementen umgesetzt werden kann. Nur insoweit in Erholungsschwerpunkten Zielkonflikte auftreten, ist das Ziel Erholung vorrangig. Der Umweltbildung ist durch Angebote der Waldpädagogik in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

1.4.4 Arbeit

Dem Landesbetrieb Hessen-Forst obliegt es, im Staatswald insgesamt und in seinen Teilbetrieben eine aufgabengerechte und wirtschaftlich angemessene Betriebsbereitschaft zu organisieren und dabei die entstehenden Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Darin eingeschlossen ist auch ein betrieblich günstiges Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdleistungen.

Dabei ist zu beachten:

Besonders im ländlichen Raum mit hohen Waldanteilen sind Arbeitsplätze im und durch den Wald, das daraus zu beziehende Arbeitseinkommen einschließlich des saisonalen Zuerwerbs durch Waldarbeit oder Maschineneinsatz von Bedeutung.

Aus der Verantwortung des Landes und den besonderen Bedingungen der Waldarbeit und des Unternehmereinsatzes erwächst die Verpflichtung zur Wahrung humaner und sicherer Arbeitsbedingungen.

Die Leitbilder des Ministeriums und des Landesbetriebs Hessen-Forst sowie die Führungsleitlinien sind einzuhalten.

Personalrelevante Entscheidungen sind sozialverträglich umzusetzen.

Auch wenn die vier anderen Hauptziele den Umfang des Arbeitsvolumens bzw. der Betriebsbereitschaft ganz wesentlich bestimmen, ist die Arbeit ein Hauptziel, welches bei Zielkonflikten angemessen zu berücksichtigen ist.

1.4.5 Nutzen für Waldeigentümer

Die finanziellen Ziele haben bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes hohes Gewicht und sind in Form der folgenden Teilziele im Rahmen des Gesamtziels zu verfolgen:

- Als jährliches finanzielles Ergebnis ist ein möglichst hoher Reinertrag im Produktbereich *Holz und andere Erzeugnisse* entsprechend den naturalen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Gesamtbetriebes und seiner Teilbetriebe anzustreben.
- Das jährliche wirtschaftliche Ergebnis ist nach Produktbereichen getrennt auszuweisen. Der Nutzen für den Waldeigentümer ergibt sich aus dem Ergebnis des Produktbereichs *Holz und anderen Erzeugnisse im Hessischen Staatswald*.
- Die Sicherung der Liquidität bedeutet für den Staatswald, nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten auszuschöpfen sowie konjunkturkonform und in Schadensfällen Rücklagen zu bilden.
- Die Erhaltung und Steigerung des Wertes des Waldvermögens soll ein Ergebnis der konsequenten Beachtung des Nachhaltigkeitsprinzips sein.
- In den Produktbereichen *Schutz und Sanierung im Hessischen Staatswald* und *Erholung und Umweltbildung im Hessischen Staatswald* dienen Maßnahmen oder deren Unterlassen i.d.R. dem Gemeinwohl. Ertragsverzichte und Mehraufwendungen sind darzustellen. Im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung sind Möglichkeiten zur Verringerung des Zuführungsbedarfs auszuschöpfen, z.B. durch Anrechnung biotopverbessernder Maßnahmen auf Ökokonten.

Die Bewirtschaftung des Staatswaldes dient dem Gemeinwohl in besonderem Maße (§ 27 HForstG), was Ertragsminderungen und Mehraufwendungen nach sich zieht. Unter Berücksichtigung dieser Restriktionen haben positive Betriebsergebnisse im Produktbereich *Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen* sehr hohe Bedeutung.

1.5 Rangfolge der Ziele

Konflikte zwischen verschiedenen Zielen treten auf, wenn rechtliche Vorgaben den Vorrang eines Zieles begründen oder wenn bestimmte Funktionen von wirtschaftsbestimmender Intensität eine Abwägung zwischen verschiedenen Zielen erfordern.

Im Konfliktfall haben die Schutzziele wegen ihrer weitreichenden Bedeutung für die Erhaltung des Ökosystems Wald Vorrang.

Dabei soll das übergeordnete Haupt- oder Teilziel in der Regel nicht absoluten Vorrang haben, sondern ein angemessen höheres Gewicht. Das jeweils nachgeordnete Haupt- oder Teilziel ist deshalb nicht zu vernachlässigen oder aufzugeben, sondern nur in der Art und in dem Maße zu verfolgen, wie es die ihm vorrangigen Teilziele nicht beeinträchtigt.

2 Umsetzung der Ziele

2.1 Grundsätze und Maßnahmen

2.1.1 Naturgemäßer Waldbau / Waldschutz

Waldbau soll mit der Natur die Wirtschaftsziele im Staatswald verwirklichen.

Die zur Bewirtschaftung des Staatswaldes einzusetzenden Verfahren sollen deshalb naturgemäß bzw. naturnah sein, d.h. den natürlichen Dynamiken, Prozessen und Strukturen entsprechen oder ihnen nahe kommen.

Umweltveränderungen wie z.B. Klimaerwärmung, Grundwasserabsenkungen und Bodenversauerung und dadurch verursachte Wachstumsveränderungen sind bei den waldbaulichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die gegebene genetische Vielfalt ist zu wahren. Wertvolle genetische Ressourcen sind zu sichern.

Waldstandorte und Waldstrukturelemente von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind zielgerichtet zu erhalten und zu gestalten. Belange des Arten- und Biotopschutzes sind darüber hinaus auch bei allen anderen forstlichen Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Die biologische Rationalisierung soll Vorrang vor der technischen haben. Der Einsatz von Forsttechnik muss sich an den ökologischen Erfordernissen orientieren. Es sind Verfahren zu wählen, die Waldböden und –bestände schonen.

Der Wald soll widerstandsfähig gegen biotische und abiotische Gefahren sein und ein hohes Selbstregulierungsvermögen besitzen, damit auf Waldschutzmaßnahmen weitgehend verzichtet werden kann. Biologisch-technischer Schutz ist anderen Schutzmaßnahmen vorzuziehen. Ökosystemfremde Stoffe (Pflanzenschutzmittel) sind restriktiv und umweltverträglich einzusetzen.

Schalenwildbestände sind zu reduzieren, wenn nachweislich der Befunde von Wildschadensermittlungen nicht tragbare Wildstände bestehen.

2.1.2 Besondere Schutzwirkungen

Bestimmte Belange des Arten- und Biotopschutzes bedürfen zusätzlicher Maßnahmen oder Verzichte, die nicht im Kielwasser eines naturgemäßen Waldbaus erbracht werden, wenn er nur auf Holzproduktionsziele (vgl. 2.1.3) ausgerichtet ist. Diese sind in der Planung und in der Durchführung als Teil der besonderen Gemeinwohlverpflichtung vorbildlich zu beachten und zu dokumentieren.

Daher sind

- naturnahe Waldgesellschaften auf seltenen Standorten zu erhalten und ggf. wieder herzustellen,
- alle ökologisch wichtigen Waldstrukturelemente zu fördern,
- die Befunde der Hessischen Biotopkartierung, der Managementpläne von Natura 2000-Gebieten (FFH) und der Pflegepläne von Waldnaturschutzgebieten in die forstliche Planung zu integrieren.

2.1.3 Holzproduktionsziele

Ziel der Holzproduktion im Staatswald ist ein vielseitig nach Holzarten- und –sorten gegliedertes Produktangebot. Dabei ist flächenbezogen bei jeder Baumart eine möglichst hohe Wertleistung als Funktion von Volumen, Durchmesser und Holzgüte anzustreben.

2.1.4 Baumartenanteile

Grundlage der Walderneuerung ist eine allen betrieblichen Zielen entsprechende, standortgerechte Baumartenwahl. Sie ist an den Ergebnissen der Standortserkundung und an den Herkunftsempfehlungen auszurichten. Unter Beachtung der prinzipiellen Anforderungen und unter Berücksichtigung der zu verfolgenden, regional unterschiedlichen Ziele gelten folgende Rahmenvorgaben (s. Tabelle):

Es ist deshalb darauf zu achten, dass der Anteil der Nadelbaumarten an den Verjüngungsflächen in den angestrebten Größenordnungen gehalten wird. Bei der Regeneration des Waldes ist die natürliche Verjüngung bzw. die Pflanzung unter Schirm zu bevorzugen.

2.1.5 Forstliche Nebenerzeugnisse

Die Möglichkeiten zur weiteren Steigerung der Nettoeinnahmen sind auszuschöpfen.

2.1.6 Grundvermögen

Der Grundbesitz ist nach Fläche und Wert zu erhalten und zu mehren. Er ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu bewirtschaften, dass er einen möglichst hohen Beitrag zum Ertrag des Betriebes erbringt. Der Grundbesitz ist zu arrondieren, soweit es zur Aufgabenerfüllung zweckdienlich ist.

Baumartenanteile im Hessischen Staatswald			
Baumart in %	heute	langfristig	Verjüngung*
EI, REI	11	12	8
BU, HBU, BI, ER	39	40	37
ES, AH, KIR, LI	4	5	5
Laubbäume	54	57	50
FI	26	27	34
DOU	3	6	8
LÄ	5	3	2
KI	12	7	6
Nadelbäume	46	43	50

* Eichen bestimmen vom Zeitpunkt ihrer Verjüngung an 200 – 240 Jahre das Waldbild, d.h. doppelt so lange wie Fichten. Ihre Verjüngungsfläche müsste daher nur halb so groß sein, um den Flächenanteil zu erhalten. Da wegen der langen Wachstumszeiträume der Baumarten und Bestände jährlich nur ein geringer Anteil (< 1 %) der Staatswaldfläche zu verjüngen ist, wird sich die gewünschte Verschiebung nur schrittweise und langfristig realisieren lassen.

2.1.7 Forstfiskalische Jagd, Fischerei

Die Ausübung des Jagdrechtes und des Fischereirechtes im Hessischen Staatswald dienen der artgerechten Erhaltung jagdbarer Wildtiere und der Fischbestände im Einklang mit Natur und Forstwirtschaft.

Die Ausübung des Jagdrechtes soll das Betriebsergebnis der Staatswaldbewirtschaftung durch Überschüsse verbessern und zusätzlichen Betriebsaufwand sowie Vermögensschäden vermeiden.

Die Regiejagd hat Vorrang vor der Verpachtung, wenn diese Ziele dadurch besser erreicht werden.

Neben der Verpachtung sind vor allem private Jäger an den Abschüssen, insbesondere der Trophäenträger umfangreich zu beteiligen.

Forstfiskalische Gewässer sind grundsätzlich durch Verpachtung zu nutzen.

2.1.8 Zertifizierung

Der Hessische Staatswald ist nach dem allgemein anerkannten Verfahren der Paneuropäischen Zertifizierung (PEFC) zertifiziert.

Es ist Sorge zu tragen, dass im Staatswald die Einhaltung der Kriterien vorbildlich gehandhabt wird.

2.2 Planung und Vollzug

2.2.1 Mittelfristige Planung

Als wesentliches Instrument der Nachhaltssicherung ist die Forsteinrichtung für Zwecke der betrieblichen und Querschnittsplanung als Informationsbasis einzusetzen.

Die Möglichkeiten der Verlängerung des Forsteinrichtungszeitraumes und der Fortschreibung sind zu nutzen.

Am Flächenbegang und der Einzelplanung nach Beschreibungseinheiten ist aus Gründen standortgerechter, multifunktionaler Bewirtschaftung des Staatswaldes festzuhalten. Gesamtplanerische Ansätze zur Herleitung der Nutzungsmöglichkeiten sind zu nutzen. Dies soll durch Betriebs- oder Stratenstichproben unterstützt werden.

Die Naturalplanung der Forsteinrichtung ist im Staatswald regelmäßig mit einer Arbeits- und Finanzplanung abzuschließen und ggf. in Bezug zum größten Gesamtnutzen zu überarbeiten.

Abweichungen grundsätzlicher Art von genehmigten Betriebswerken der Teilbetriebe bei den Verjüngungs- und Nutzungsgrößen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

2.2.2 Betriebsform Dauerwald

Naturgemäßer Waldbau soll das schlagweise Waldgefüge längerfristig durch dauerwaldartige Strukturen ablösen. Auch in der Umstellungsphase ist das Konzept dieser Betriebsform in dafür geeigneten Formen abzubilden.

Solange Flächen-Altersstrukturen im Waldgefüge dominieren, sollen Kennziffern zur Beurteilung der Nachhaltigkeit auch aus dem mittleren Produktionszeitraum, d.h. der Umtriebszeit in folgenden Spannen gewonnen werden:

Eichenbestände	180–240 Jahre
Buchenbestände	120–180 Jahre
Fichtenbestände	80–120 Jahre
Kiefernbestände	140–160 Jahre

2.2.3 Waldentwicklungsziele

Multifunktional ausgerichtete Waldbewirtschaftung erfordert ein Konzept langfristiger Entwicklungsziele. Aufbauend auf großflächig nach Standorts- und Bestockungskriterien abzugrenzenden Waldbereichen sind zusammen mit Behandlungstypen funktionengerechte Waldentwicklungsziele quantifiziert darzustellen.

2.2.4 Waldeinteilung

Der Wald ist entsprechend seiner Strukturmerkmale so zu gliedern, dass eine ziel- und standortgerechte Waldentwicklung geplant und die Ausführung aller Maßnahmen geordnet und rationell vollzogen werden kann. Eine ausreichend detaillierte Erfolgskontrolle sichert die nachhaltsgerechte und wirtschaftliche Lenkung des Staatsforstbetriebes insgesamt und seiner Teilbetriebe.

2.2.5 Maßnahmen des Bodenschutzes

Wegen des Ziels, die Natürlichkeit von Stoffkreisläufen und Biozönosen im Walde zu erhalten, soll das Einbringen von zusätzlichen Stoffen und Stoffmengen in die Waldökosysteme vermieden werden. Die Schonung der Stoffkreisläufe durch pflegliche Nutzung im Walde und Benutzung des Waldes genießt Vorrang vor technischen Ausgleichsmaßnahmen.

Werden zum Schutze des Waldes und seiner Böden dennoch Maßnahmen notwendig, sind diese nur aufgrund spezieller Untersuchungen und nach dem Prinzip der höchstmöglichen Umweltverträglichkeit vorzunehmen. Düngungs- und Meliorationsmaßnahmen zum Zwecke der Ertragssteigerung sind im Staatswald zu unterlassen.

Maßnahmen zum Schutz nährstoffschwacher Waldböden gegen hohe Säureinträge (Bodenschutzkalkung) sind auch wegen der damit verbundenen Wasserschutzwirkungen mit Priorität durchzuführen.

2.2.6 Walderschließung

Wegeneubauten sind in der Regel nicht erforderlich, da der Staatswald Hessens weitgehend erschlossen ist.

Die angemessene Instandsetzung und Unterhaltung des Wegenetzes ist sicherzustellen. Dabei sind ökologische Erfordernisse zu beachten.

2.2.7 Versuchswesen im Staatswald

Ein Teil der besonderen Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes ist es, Waldflächen zur Verfügung zu stellen, die der Erforschung von Fragestellungen in Waldökosystemen dienen und damit einen Beitrag zur Entwicklung der hessischen Wälder allgemein leisten. Hierzu gehören insbesondere:

- Naturwaldreservateforschung,
- Waldökosystemstudie Hessen,
- die Sicherung forstlicher Genressourcen sowie
- langfristige waldwachstumskundliche Versuchsreihen.

Als größtem Waldbesitz in Hessen obliegt dem Staatswald auch die Verpflichtung, das angewandte forstbetriebliche Versuchswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu betreiben und Ergebnisse im Rahmen der allgemeinen Beratung weiter zu geben.